Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7986**

14. Wahlperiode 11. 01. 2002

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andreas Schmidt (Mülheim), Dr. Wolfgang Bötsch, Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/7884 –

Verdacht unvollständiger Informationsübermittlung an die Staatsanwaltschaft Magdeburg durch die Sondertaskforce Leuna/Minol unter der Verantwortung der Bundesregierung sowie mögliche Einflussnahme auf österreichische Ermittlungsbehörden bei der Festnahme eines deutschen Staatsbürgers (Nachfrage) und die „persönlichen Bewertungen“ des früheren „Ermittlungsführers“ im Bundeskanzleramt

Vorbemerkung der Fragesteller

1. Strafanzeige der Arbeitsgruppe Koordinierte Ermittlungen (AKE) bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Magdeburg

Nach der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Verdacht unvollständiger Informationsübermittlung an die Staatsanwaltschaft Magdeburg durch die Sondertaskforce Leuna/Minol unter der Verantwortung der Bundesregierung sowie mögliche Einflussnahme auf österreichische Ermittlungsbehörden bei der Festnahme eines deutschen Staatsbürgers“ (Bundestagsdrucksache 14/7264) ist vieles nicht geklärt. Die Bundesregierung hat Fragen z. T. ausweichend oder gar nicht beantwortet. So wird z. B. die Frage, ob und inwieweit Bundeskanzler Gerhard Schröder und dem Chef des Bundeskanzleramtes, Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier, die Ermittlungen und das Vorgehen der Sondertaskforce Leuna/Minol bekannt waren, nicht beantwortet. Es wird stattdessen auf die Ressortzuständigkeit des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) verwiesen.

Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Magdeburg hat es abgelehnt, auf die Strafanzeige der AKE hin strafrechtliche Ermittlungen wegen des Verdachts des Subventionsbetruges zu führen. In einer von ihr am 29. Oktober 2001 herausgegebenen Pressemitteilung heißt es dazu: „Die Vorermittlungen haben keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, dass MIDER (Mitteldeutsche Erdöl-Raffinerie) gegenüber der Subventionsbehörde falsche Angaben über subven-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 8. Januar 2002 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

tionserhebliche Tatsachen gemacht hat. Soweit in dem Subventionsverfahren auch Kosten für so genannte Vorstudien geltend gemacht worden sind, handelt es sich nach den Erkenntnissen der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Magdeburg um tatsächlich entstandene Aufwendungen für technische Projektierungsleistungen, die zu den förderungsfähigen Herstellungskosten der Raffinerie zählen.“

2. Befassung des Generalbundesanwalts mit den Schweizer Leuna-Ermittlungsakten

Die Schweizer Leuna-Ermittlungsakten der Generalstaatsanwaltschaft Genf waren Gegenstand intensiver Berichterstattung in den Medien im Sommer 2001.

Die Bundesministerin der Justiz, Professor Dr. Herta Däubler-Gmelin, hat mit Schreiben vom 13. Juli 2001 das Bundesamt für Justiz in Bern auf dessen Schreiben vom 26. Juni 2001 um die Übermittlung der angebotenen Akten an den Generalbundesanwalt gebeten. Die Akten sind lt. „Berliner Zeitung“ vom 21./22. Juli 2001 beim Generalbundesanwalt am 20. Juli 2001 eingegangen.

Die Bundesministerin der Justiz, Professor Dr. Herta Däubler-Gmelin, hatte noch mit Schreiben vom 11. September 2000 dem Bundesminister der Finanzen, Hans Eichel, mitgeteilt, eine Zuständigkeit des Generalbundesanwalts in Sachen Leuna sei nicht gegeben; erst recht scheide „eine genuine Verfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwalts aus“ (Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 24. August 2001, auf die schriftliche Frage 28 des Abgeordneten Andreas Schmidt (Mülheim) – Bundestagsdrucksache 14/6851).

Laut einem Bericht der Zeitung „WELT AM SONNTAG“ vom 22. Juli 2001 soll der mit dem Fall befasste Genfer Generalstaatsanwalt erklärt haben, in den Schweizer Leuna-Ermittlungsakten gebe es keine Beweise, dass im Zusammenhang mit der Übernahme der Raffinerie Leuna durch Elf/Aquitaine Gelder an deutsche Parteien geflossen seien.

Schon vor einer Sichtung bzw. Auswertung der Akten durch den Generalbundesanwalt gab es öffentlich geäußerte Spekulationen über deren Inhalt. So hat der Abgeordnete der Fraktion der SPD Friedhelm Julius Beucher in einem Rundfunkinterview des „Deutschlandfunks“ am 16. Juli 2001 erklärt: „Und eines ist klar: Die Maschen der Netze, die wir ausgelegt haben, durch die uns die ganzen Auskunftsverweigerer bisher immer durchgeschlüpft sind, werden immer enger, und es ist auch gut so […] Diese Unterlagen werden uns bei der Aufklärung der CDU-Affäre – ich sage das mal so – einen Panthersprung nach vorne bringen […] Jetzt glaube ich, haben wir erstmalig einen Zugang auf den konkreten Weg der Geldflüsse und an deren Ende stehen auch Namen. [Frage des „Deutschlandfunks“: Könnten das Akten sein, die die Republik erschüttern?] Ja. Zumindest ist die Zeit des jahrelangen Verschweigens und Vertuschens vorbei.“ Der Vorsitzende der Fraktion der SPD, Dr. Peter Struck, hat zu den angeblich schleppenden Ermittlungen in Sachen Leuna geäußert, das Verhalten der Länder-Staatsanwälte sei „nicht nur ärgerlich, es ist empörend; ich habe überhaupt kein Verständnis für Staatsanwaltschaften, die sich Akten hin- und herschicken, mit der Zielrichtung, sie nicht bearbeiten zu müssen“ (Berliner Zeitung vom 16. Juli 2001).

In der „Süddeutschen Zeitung“ vom 8. November 2001 wird über den Inhalt der Schweizer Leuna-Ermittlungsakten unter der Überschrift „Elf-Manager schmierten sich selbst – Leuna-Akten ausländischer Ermittler entlasten deutsche Politiker“ berichtet. In dem Bericht wird ausgeführt, einige der fähigsten Ermittler der Karlsruher Bundesanwaltschaft hätten die „Akten gelesen und nichts Aufregendes gefunden“. In keinem Papier gebe es Hinweise auf eine CDU-Verbindung. In der nächsten Woche würde die Bundesanwaltschaft „einen Vermerk über das Nichts formulieren“.

1. Welchen rechtlichen Status haben die Angehörigen der Sondertaskforce Leuna/Minol (z. B. Angestellte, Selbständige usw.)?

Wie vom Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen, Karl Diller, in der Sitzung des Haushaltsausschusses am 4. April 2001 in der Haushaltsausschuss-Drucksache 2470 bereits dargelegt, sind die Angehörigen der Taskforce Leuna/Minol als Teil der Geschäftsstelle der Arbeitsgruppe Koordinierte Ermittlungen (G-AKE) organisatorisch und personalwirtschaftlich an die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) angebunden. Sie sind Berater der BvS, mit denen entsprechende Dienstleistungsverträge abgeschlossen wurden.

2. Mit welchen finanziellen Mitteln werden die Angehörigen der Sondertaskforce Leuna/Minol bezahlt (ggf. Titel des Bundeshaushaltes nennen)?

Wie vom Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen, Karl Diller, in der Sitzung des Haushaltsausschusses am 4. April 2001 bereits dargelegt, erfolgt die Bezahlung der Angehörigen der Taskforce Leuna/Minol zulasten der BvS.

3. Aus welchen finanziellen Mitteln werden die Reisekosten der Angehörigen der Sondertaskforce Leuna/Minol bezahlt (ggf. Titel des Bundshaushaltes nennen)?

Siehe Antwort zu Frage 2.

4. Wer hat unter welchem Datum das Legitimationsschreiben des BMF (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Frage 23 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU in Bundestagsdrucksache 14/7264) unterschrieben?

Legitimationsschreiben werden für jeden Angehörigen der Taskforce Leuna/ Minol gesondert ausgefertigt. Die Legitimationsschreiben für drei Angehörige wurden am 15. Oktober 2000 vom Parlamentarischen Staatssekretär Karl Diller, für einen weiteren Angehörigen, der erst später zur Taskforce Leuna/Minol stieß, am 19. Januar 2001 vom damaligen Vorsitzenden der Arbeitsgruppe Koordinierte Ermittlungen (AKE) – dem zuständigen Unterabteilungsleiter im Bundesministerium der Finanzern (BMF) – unterzeichnet.

5. Prüft die Sondertaskforce Leuna/Minol auch, ob ein zivilrechtlicher Vermögensschaden für das Land Sachsen-Anhalt eingetreten ist?

Nein; soweit solche Erkenntnisse bei der Taskforce Leuna/Minol anfallen, wird das Land Sachsen-Anhalt selbstverständlich hierüber unterrichtet.

6. Beabsichtigen das BMF oder die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben oder eine sonstige, in der Verantwortung der Bundesregierung tätige Stelle etwas gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Magdeburg zu unternehmen, das eingestellte Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche von MIDER nicht wieder aufzunehmen und wenn nein, warum nicht?

Hierüber ist noch nicht entschieden.

7. Inwieweit hat die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Magdeburg nach der Übergabe des Berichts der Sondertaskforce Leuna/Minol vom 9. Mai 2001 die zugesagte „weitere uneingeschränkte Akteneinsicht und Unterstützung bei den Aktenrecherchen“ (vgl. Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 24. August 2001 auf die schriftliche Frage 27 des Abgeordneten Andreas Schmidt (Mülheim) – Bundestagsdrucksache 14/6851) erbeten und sind ihr in der Folgezeit weitere Unterlagen auf ihr Ersuchen zugeleitet worden?

Die Staatsanwaltschaft Magdeburg hat keine weitere Akteneinsicht und Unterstützung erbeten. Gleichwohl sind ihr nach dem 9. Mai 2001 unaufgefordert weitere Unterlagen zur Verfügung gestellt worden.

8. Hat die Sondertaskforce Leuna/Minol außer mit der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Magdeburg mit weiteren Behörden des Landes Sachsen-Anhalt zusammengearbeitet und wenn ja, mit welchen?

Außer mit der Staatsanwaltschaft Magdeburg gab es ein Gespräch mit Vertretern des Ministeriums für Wirtschaft und Technologie des Landes Sachsen-Anhalt sowie eingeschränkte Akteneinsicht beim dortigen Landesförderinstitut (LFI). Außerdem wurden beim Amtsgericht Halle (Handelsregister) Handelsregisterauszüge eingeholt.

9. Hat die Sondertaskforce Leuna/Minol von Behörden des Landes Sachsen-Anhalt Informationen erhalten, die Aufschluss darüber geben, ob im Zusammenhang mit dem Neubau der Raffinerie Leuna „Schmiergelder“ als förderfähige Investitionskosten für Vorstudien dargestellt und mit öffentlichen Mitteln subventioniert worden sind und wenn ja, von welchen Behörden?

Weder von Behörden des Landes Sachsen-Anhalt noch vom LFI wurden Informationen, die Aufschluss darüber geben, ob im Zusammenhang mit dem Neubau der Raffinerie Leuna Schmiergelder als förderfähige Investitionskosten dargestellt worden sind, erteilt.

10. Welche Verbindung besteht zwischen der Sondertaskforce Leuna/Minol und dem Bundesnachrichtendienst (BND)?

Es besteht keine Verbindung zwischen der Taskforce Leuna/Minol und dem BND.

11. Besteht die Sondertaskforce Leuna/Minol auch nach der ablehnenden Entscheidung der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Magdeburg, Ermittlungen wegen Subventionsbetruges einzuleiten, weiter und wenn ja, mit welchem Auftrag?

Ja, die Taskforce Leuna/Minol wertet entsprechend ihrem Auftrag weitere Unterlagen zur Feststellung eines eventuellen zivilrechtlichen Schadenersatzanspruchs des Bundes und/oder der BvS aus. Dies geschieht seit dem 1. Januar 2002 mit reduziertem Personalbestand.

12. Seit wann ist dem Bundesminister der Finanzen, Hans Eichel, der Auftrag der Sondertaskforce Leuna/Minol bekannt und hat er diesen gebilligt?

Wie vom Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen, Karl Diller, in der Sitzung des Haushaltsausschusses am 4. April 2001 bereits dargelegt, ist der Bundesminister der Finanzen, Hans Eichel, am 9. Oktober 2000 im Kollegium über die Einrichtung der Taskforce Leuna/Minol unterrichtet worden.

13. Sind dem Bundesminister der Finanzen, Hans Eichel, die Mitteilungen der Bundesregierung an die Europäische Kommission (EU-Kommission) vom 16. April 1999 und vom 15. März 2001 betreffend die Überprüfung von Beihilfen für den Bau der Raffinerie in Leuna im Zusammenhang mit der Leuna-Privatisierung bekannt, auch wenn er mit den genannten Mitteilungen nicht befasst war, (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU, Bundestagsdrucksache 14/7264, Frage 3) und wenn ja, seit wann?

Nein.

14. Ist das Bundesministerium der Justiz über die der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Magdeburg am 9. Mai 2001 übersandte Sachverhaltsdarstellung informiert worden und wenn ja, wann?

Das BMF hat mit Schreiben vom 12. September 2001 Akten der G-AKE über das Bundesministerium der Justiz (BMJ) an den Generalbundesanwalt übersandt. Diesem Schreiben war die o. a. Sachverhaltsdarstellung beigefügt.

15. Hat die Bundesministerin der Justiz, Professor Dr. Herta Däubler-Gmelin, Kenntnis von der der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Magdeburg am 9. Mai 2001 übersandten Sachverhaltsdarstellung der Sondertaskforce Leuna/Minol und wenn ja, seit wann?

Nein.

16. Was hat der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen, Karl Diller, veranlasst, nachdem er am 23. Juli 2001 über die Mitteilung der Bundesregierung an die EU-Kommission vom 15. April 1999 unterrichtet worden war (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU, Bundestagsdrucksache 14/7264, Frage 3)?

Wie bereits in der Antwort auf Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU, Bundestagsdrucksache 14/7264, ausgeführt, hat der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen, Karl Diller, veranlasst, dass die Mitteilung der Bundesregierung an die EU-Kommission vom 16. April 1999 der Staatsanwaltschaft Magdeburg übersandt wird.

Die Antwort zur Frage 3 in der Bundestagsdrucksache 14/7264 ist im Übrigen dahin gehend zu ergänzen, dass der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen, Karl Diller, Ende Januar 2001 im Rahmen der Vorbereitung der Anträge auf Zulassung der Bundesrepublik Deutschland als Privatbeteiligte an ausländischen Ermittlungsverfahren u. a. auch auszugsweise Kenntnis von der Mitteilung an die EU-Kommission vom 16. April 1999 erhielt.

17. Wurde diese Mitteilung der Bundesregierung vor Abgang der Leitungsebene des BMF (Minister, Staatssekretäre, Parlamentarische Staatssekretäre) vorgelegt und wenn ja, wann?

Nein.

18. Weshalb wurde diese Mitteilung dem Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen, Karl Diller, nicht zugeleitet?

Mitteilungen in Beihilfeverfahren im Namen der Bundesregierung an die Europäische Kommission – Generaldirektion Wettbewerb – werden in kontinuierlicher Praxis durch den Leiter des Beihilfereferates unterschrieben. Sie werden der Leitung lediglich zur Kenntnis gebracht, wenn es ausnahmsweise erforderlich erscheint.

19. Aus welchem Anlass ist der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen, Karl Diller, dann im Nachhinein (mehr als 2 Jahre später), über diese Mitteilung unterrichtet worden?

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen, Karl Diller, wurde am 23. Juli 2001 aus Anlass einer Pressemeldung der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ (FAZ) vom 21. Juli 2001, die ein Gespräch mit dem Bundestagsabgeordneten Andreas Schmidt, wiedergibt, ausführlich über den Sachzusammenhang unterrichtet. Diese Unterrichtung liegt dem 1. Untersuchungsausschuss der 14. Wahlperiode vor.

20. Wann ist entschieden worden, der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Magdeburg eine Sachverhaltsdarstellung zu übersenden, aus der sich der Anfangsverdacht auf Subventionsbetrug im Zusammenhang mit dem Neubau einer Raffinerie ergeben soll (vgl. Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 23. Juli 2001 auf die schriftliche Frage 20 des Abgeordneten Andreas Schmidt (Mülheim) – Bundestagsdrucksache 14/6758)?

Die grundsätzliche Entscheidung, der Staatsanwaltschaft Magdeburg einen Bericht zuzuleiten, wurde nach dessen gründlicher Überarbeitung vom damaligen Vorsitzenden der AKE Ende April 2001 getroffen.

21. Hat die Sondertaskforce Leuna/Minol ihre angeblichen Erkenntnisse hinsichtlich eines Anfangsverdachts auf Subventionsbetrug bei dem Neubau der Raffinerie in Leuna erst nach dem 15. März 2001 gewonnen und wenn nein, wie ist dies vereinbar mit der Stellungnahme der Bundesregierung an die EU-Kommission vom 15. März 2001, in der es heißt, der Bundesregierung lägen bislang keine Erkenntnisse vor, dass die Beihilfen nicht zweckgerecht eingesetzt worden seien?

Die Taskforce Leuna/Minol hat ihre Erkenntnisse hinsichtlich des Anfangsverdachts auf Subventionsbetrug sowohl vor als auch nach dem 15. März 2001 gewonnen. Zu diesem Zeitpunkt lag dem BMF ein erster Entwurf eines Berichts an die Staatsanwaltschaft Magdeburg vor. Das BMF hat diesen Entwurf einer sorgfältigen Prüfung unterzogen. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung an die EU-Kommission war die Prüfung noch nicht abgeschlossen. Daher konnte der EU vorerst nur mitgeteilt werden, dass „eine vom Bundesministerium der Finanzen eingesetzte Sondertaskforce klären“ soll, „ob der Bundesrepublik Deutschland und/oder der BvS bei der Privatisierung von Leuna/Minol ein Schaden entstanden ist“.

22. Wurde diese Mitteilung der Bundesregierung vor Abgang der Leitungsebene des BMF (Minister, Staatssekretäre, Parlamentarische Staatssekretäre) vorgelegt und wenn ja, wann?

Die Mitteilung vom 15. März 2001 wurde dem Parlamentarischen Staatssekretär Karl Diller vor Abgang im März 2001 vorgelegt. Ich verweise hierzu auf die Antworte auf Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU, Bundestagsdrucksache 14/7264.

23. Weshalb wurde diese Mitteilung dem Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen, Karl Diller, nicht zugeleitet?

Siehe Antwort zu Frage 22.

24. Welchen Inhalt hat das Schreiben des BMF vom 19. Juli 2001, mit dem die EU-Kommission davon in Kenntnis gesetzt wird, dass die G-AKE eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Magdeburg verfasst hat und was war Anlass für dieses Schreiben (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU, Bundestagsdrucksache 14/7264, Frage 6)?

Das Schreiben des BMF liegt dem 1. Untersuchungsausschuss der 14. Wahlperiode vor. Die EU-Kommission – Generaldirektion Wettbewerb – war grundsätzlich an einem Informationsaustausch mit der G-AKE im Zusammenhang mit dem Hauptprüfverfahren zur Höhe der Investitionskosten interessiert, erwartete jedoch eine Bestätigung des BMF, dass die Bundesregierung an einer Aufklärung der Vorgänge um die Privatisierung Leuna/Minol ernsthaft interessiert sei. Dies wurde mit o. a. Schreiben bestätigt.

25. Warum hat die Bundesregierung das Schreiben des Elf/Aquitaine-Präsidenten vom 26. Januar 1999 nicht der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Magdeburg gemeinsam mit der Sachverhaltsdarstellung am 9. Mai 2001 übersandt (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU, Bundestagsdrucksache 14/7264, Frage 8)?

Das Schreiben vom 26. Januar 1999 ist der Taskforce Leuna/Minol erst am 15. August 2001 bekannt geworden. Wie vom Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen, Karl Diller, in der Antwort zu Frage 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU, Bundestagsdrucksache 14/7264, bereits ausgeführt, lag der Staatsanwaltschaft Magdeburg das vorgenannte Schreiben bereits seit dem 14. August 2001 vor.

26. Seit wann sind der Bundesregierung Aussagen früherer Mitarbeiter/Berater von Elf/Aquitaine bekannt, die von einer Überhöhung der Investitionskosten durch Elf sprechen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU, Bundestagsdrucksache 14/7264, Frage 11) und wie sind diese ggf. vereinbar mit den Stellungnahmen der Bundesregierung an die EU-Kommission vom 16. April 1999 und vom 15. März 2001?

Die Taskforce Leuna/Minol hat erstmalig im Januar 2001 von der Existenz solcher Aussagen Kenntnis erhalten. Deren Inhalt ist ihr im Laufe der folgenden Monate bekannt geworden. Darüber wurde das BMF je nach Erkenntnisfortschritt informiert. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 21 verwiesen.

27. Ist die eidesstattliche Versicherung eines damaligen Mitgeschäftsführers der RTI Thyssen Handel Berlin Raffinerie Investition GmbH (RTI) und der RIG Raffinerie 2000 Investitions GmbH & Co Besitz KG (RIG; Rechtsvorgänger der MIDER GmbH), wonach zwischen Elf und Thyssen die Vereinbarung galt, dass „Rechnungen über Leuna-Vorlaufkosten grundsätzlich im Raffinerieprojekt aktiviert werden sollten“, gemäß § 156 Strafgesetzbuch (StGB) vor einer dafür zuständigen Behörde abgegeben worden und wenn nein, welche Bedeutung kommt ihr dann im Rechtsverkehr zu (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU, Bundestagsdrucksache 14/7264, Frage 12)?

Die eidesstattliche Versicherung wurde vor dem Oberlandesgericht Koblenz im Zivilrechtsstreit des Thyssen-Konzerns gegen die Zeitschrift „FOCUS“ abgegeben.

Die abschließende Beurteilung der Frage, ob bestimmte Handlungen bestimmte Tatbestände des Strafgesetzbuches (StGB) erfüllen, ist den dazu berufenen Gerichten vorbehalten. In ihrer Antwort auf Frage 12 in Bundestagsdrucksache 14/7264 hat die Bundesregierung eine entsprechende Einordnung nicht vorgenommen.

28. Ist die eidesstattliche Versicherung vor den Mitteilungen der Bundesregierung an die EU-Kommission vom 16. April 1999 bzw. vom 15. März 2001 abgegeben worden und wenn ja, wann?

Die eidesstattliche Versicherung wurde am 10. September 1998 abgegeben. Sie wurde derTaskforce Leuna/Minol allerdings erst nach dem 19. Juli 2001 im Rahmen ihrer Einsicht in die aus Genf erhaltenen Ermittlungsakten bekannt.

29. War dem Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen, Karl Diller, anlässlich der Erstellung der Mitteilung der Bundesregierung an die EU-Kommission vom 15. März 2001 diese eidesstattliche Versicherung bekannt und wenn ja, wie ist dann die Aussage der Bundesregierung in dieser Stellungnahme, ihr lägen bislang keine Erkenntnisse vor, dass die Beihilfen nicht zweckgerecht eingesetzt worden seien, damit vereinbar?

Nein, siehe Antwort zu Frage 28.

30. Hat die Sondertaskforce Leuna/Minol den damaligen Mitgeschäftsführer der RTI und RIG zum Inhalt seiner eidesstattlicher Versicherung gehört und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Nein.

31. Haben die im Rahmen des Akteneinsichtsrechts in Akten französischer Ermittlungsverfahren u. a. gegen verschiedene ehemalige Mitarbeiter von Elf/Aquitaine den Anwälten der Bundesrepublik Deutschland überlassenen Kopien (vgl. Antwort des Staatssekretärs Dr. Hansjörg Geiger vom 23. Juli 2001 auf die schriftliche Frage 8 der Abgeordneten Andrea Voßhoff – Bundestagsdrucksache 14/6758), Anhaltspunkte für Subventi-

onsbetrug ergeben und wenn ja, was hat die Bundesregierung wann veranlasst?

Die Weitergabe dieser Akten und Erkenntnisse wurde leider von den französischen Ermittlungsbehörden unter Strafandrohung untersagt; die Erklärungen liegen dem 1. Untersuchungsausschuss der 14. Wahlperiode vor. Dies gilt auch für die Weitergabe an deutsche Ermittlungsbehörden.

32. Hat die Sondertaskforce Leuna/Minol Erkenntnisse gewonnen, die darauf schließen lassen, dass ehemalige Elf-Manager selbst einen Großteil der sog. Leuna-Provisionen in Höhe von angeblich mindestens 80 Mio. DM für sich vereinnahmt haben und wenn ja, welche?

Die Taskforce Leuna/Minol hat keine Erkenntnisse gewonnen, die darauf schließen lassen, dass ehemalige Elf-Manager selbst einen Großteil der so genannten Leuna-Provisionen in Höhe von 256 Mio. FF (etwa 80 Mio. DM) für sich vereinnahmt haben. Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand waren D. H. und P. L. Empfänger der 256 Mio. FF. Die endgültige Verwendung ist nicht abschließend geklärt.

33. Haben der Bundesminister der Finanzen, Hans Eichel, bzw. der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen, Karl Diller, mit Bundeskanzler Gerhard Schröder und/oder dem Chef des Bundeskanzleramtes, Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier, in Sachen Leuna Gespräche geführt und wenn ja, wann und mit welchem Inhalt bzw. Ergebnis?

Bundeskanzler Gerhard Schröder hat mit dem Bundesminister der Finanzen, Hans Eichel, bzw. dem Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen, Karl Diller, keine Gespräche in Sachen Leuna/Minol geführt. Der Chef des Bundeskanzleramtes, Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier, hat sich nach Bekanntwerden der Befragung von A. S. von dem Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen, Karl Diller, im Februar 2001 über das Verhältnis der „Arbeitsgruppe Koordinierte Ermittlungen“ zur ressortübergreifenden Arbeitsgruppe zur Begleitung des 1. Untersuchungsausschusses der 14. Wahlperiode unterrichten lassen.

34. Ist das Bundeskanzleramt über die Aufgaben und die Tätigkeit der Sondertaskforce Leuna/Minol unterrichtet und wenn ja, seit wann und inwieweit?

Das Bundeskanzleramt (BK) hat im Zusammenhang mit der im Februar 2001 erfolgten Befragung von A. S. Kenntnis von den Tätigkeiten der Taskforce Leuna/Minol erlangt. Zum Auftrag und zur Stellung der Taskforce Leuna/Minol fand u. a. am 20. Februar 2001 beim Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen, Karl Diller, eine Besprechung statt, bei der das BK auf Arbeitsebene vertreten war. Außerdem war dieses Thema Gegenstand in der Sitzung der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe zur Begleitung des 1. Untersuchungsausschusses der 14. Wahlperiode am 1. März 2001 im BK und in den folgenden Sitzungen. Ergebnisse der Tätigkeit der Taskforce Leuna/Minol waren nicht Gegenstand der vorgenannten Besprechungen.

35. Haben ungeachtet der Ressortzuständigkeit des BMF Bundeskanzler Gerhard Schröder und der Chef des Bundeskanzleramtes, Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier, Kenntnisse über die Aufgaben und die Tätigkeit der Sondertaskforce Leuna/Minol und wenn ja, welche seit wann?

Der Chef des Bundeskanzleramtes, Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier, wurde im Nachgang zu der im Februar 2001 erfolgten Befragung von A. S. informiert. Bundeskanzler Gerhard Schröder wurde mit der Sache nicht befasst.

36. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage hat die Bundesministerin der Justiz, Professor Dr. Herta Däubler-Gmelin, den Generalbundesanwalt angewiesen, sich mit den Schweizer Leuna-Ermittlungsakten zu befassen?

Die Bundesministerin der Justiz hat den Vorgang zur Prüfung der Frage, ob ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren im Bereich des Generalbundesanwalts in Betracht kommt, dem dafür zuständigen Generalbundesanwalt übersandt.

37. Welche konkreten neuen Erkenntnisse haben die Bundesministerin der Justiz, Professor Dr. Herta Däubler-Gmelin, abweichend von ihrer früheren Feststellung in ihrem Schreiben an den Bundesminister der Finanzen, Hans Eichel, vom 11. September 2000, die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts sei nicht gegeben, insbesondere dessen „genuine Verfahrenszuständigkeit“ scheide aus (vgl. Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 24. August 2001 auf die schriftliche Frage 27 des Abgeordneten Andreas Schmidt (Mülheim) – Bundestagsdrucksache 14/6851), veranlasst, den Generalbundesanwalt anzuweisen, die Schweizer Leuna-Ermittlungsakten zu überprüfen?

Bereits in der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 24. August 2001 wird darauf hingewiesen, dass und weshalb sich die Sachlage seit dem Schreiben der Bundesministerin der Justiz vom 11. September 2000 geändert hatte (vgl. Bundestagsdrucksache 14/6851, S. 16 f.). In der damaligen Antwort, auf die verwiesen wird, wird ausgeführt, dass „zwischenzeitlich ein Ersuchen des Bundesamts für Justiz, Bern/Schweiz, um Übernahme der Strafverfolgung vorliegt“.

38. Wird von der Genfer Generalstaatsanwaltschaft außer gegen den früheren Staatssekretär Dr. Ludwig Holger Pfahls und den deutschen Staatsbürger, Kaufmann und Lobbyisten D. H. gegen weitere deutsche Staatsangehörige ermittelt und wenn nein, warum haben das Bundesministerium der Justiz (BMJ) bzw. der Generalbundesanwalt die Schweizer Leuna-Ermittlungsakten nicht unmittelbar zuständigkeitshalber an die Staatsanwaltschaften Augsburg bzw. Saarbrücken abgegeben, bei denen jeweils bereits ein Ermittlungsverfahren gegen die Genannten anhängig ist?

Aufgrund des Legalitätsprinzips hat der Generalbundesanwalt in originärer Zuständigkeit geprüft, ob ein strafbares Verhalten im Zusammenhang mit dem Verkauf der ostdeutschen Leuna-Raffinerie, begangen in der Organisationsform einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 StGB, vorliegt.

Da der von der Schweiz mitgeteilte Sachverhalt für den Generalbundesanwalt keine Anhaltspunkte für eine in seine Verfolgungszuständigkeit fallende Straftat enthielt, hat der Generalbundesanwalt die Schweizer Leuna-Akten den Staatsanwaltschaften Augsburg und Saarbrücken zur Verfügung gestellt.

Das BMJ hat bereits parallel zur Übermittlung der Schweizer Akten an den Generalbundesanwalt dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz sowie dem Ministerium der Justiz des Saarlandes eine Akteneinsicht durch von diesen benannten Vertretern beziehungsweise auf Wunsch eine Zuleitung der Akten in Kopie angeboten. Die Landesjustizverwaltungen haben von diesem Angebot keinen Gebrauch gemacht.

Im Übrigen hält der Abschlussbericht des Generalbundesanwalts vom Dezember 2001 zu dem Schweizer Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung fest, dass das Genfer Verfahren entgegen dem Übernahmeersuchen vom 31. Mai 2001 sich formal nicht gegen die in der Frage angesprochenen Personen als Beschuldigte richtete. Lediglich D. H. sei in Genf als Zeuge vernommen worden.

39. Was ist das Ergebnis der Prüfung der Schweizer Leuna-Ermittlungsakten durch den Generalbundesanwalt und seit wann liegt dies vor?

Wie bereits zur Frage 38 ausgeführt, kommt der Generalbundesanwalt in seinem Abschlussbericht zu dem Ergebnis, dass die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens in seiner Zuständigkeit nicht in Betracht komme, weil der von der Schweiz mitgeteilte Sachverhalt keine Anhaltspunkte für eine in seine Verfolgungszuständigkeit fallende Straftat enthalte.

Im Hinblick auf die bei den Staatsanwaltschaften Augsburg und Saarbrücken geführten Ermittlungsverfahren hat der Generalbundesanwalt in dem Abschlussbericht ausgeführt, dass ohne genaue Kenntnis von Inhalt und Ergebnis der bei diesen Staatsanwaltschaften geführten Ermittlungen dem Generalbundesanwalt die Beantwortung der Frage, ob sich aus den Genfer Unterlagen für diese Verfahren in Verbindung mit den bereits dort vorliegenden Erkenntnissen weiterführende Ermittlungsansätze ergeben, nicht möglich sei.

Der Generalbundesanwalt hat der Bundesministerin der Justiz seinen Abschlussbericht am 18. Dezember 2001 übergeben.

40. Was hat der Generalbundesanwalt dem BMJ wann über seine Befassung mit diesen Akten berichtet?

Auf die Antwort zu Frage 39 wird verwiesen.

41. Hat der Generalbundesanwalt Erkenntnisse gewonnen, die darauf schließen lassen, dass ehemalige Elf-Manager selbst einen Großteil der sog. Leuna-Provisionen in Höhe von angeblich mindestens 80 Mio. DM für sich vereinnahmt haben und wenn ja, welche?

Der Generalbundesanwalt hat keine eigenen Ermittlungen angestellt, sondern nur die Genfer Akten ausgewertet. Zu den daraus gewonnenen Erkenntnissen wird auf die Antwort zu Frage 39 verwiesen.

42. Hat der Generalbundesanwalt aus den Schweizer Leuna-Ermittlungsakten Erkenntnisse gewonnen, ob und ggf. welche Personen im Verdacht der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung im Sinne des § 129 StGB im Zusammenhang mit den sog. Leuna-Provisionen stehen?

Der Generalbundesanwalt hat aus den Schweizer Akten keine Erkenntnisse gewonnen, die einen diesbezüglichen begründeten Anfangsverdacht ergeben.

43. Kann die Bundesregierung auf Grund ihrer Erkenntnisse (Sondertaskforce, Generalbundesanwalt) ausschließen, dass Gelder des deutschen Staatsbürgers, Kaufmann und Lobbyisten D. H. an SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegangen sind und falls ja, aufgrund welcher Tatsachen?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, die zur Begründung einer derartigen Unterstellung herangezogen werden könnten.

44. Was hat der Bundesminister der Finanzen, Hans Eichel, nach Kenntnisnahme des Schreibens der Bundesministerin der Justiz, Professor Dr. Herta Däubler-Gmelin, vom 11. September 2000 in Sachen Leuna veranlasst?

Das Schreiben der Bundesministerin der Justiz wurde an die Arbeitsebene weitergegeben. Es trug zur Einrichtung der Taskforce Leuna/Minol bei. Darüber wurde Bundesminister der Finanzen, Hans Eichel, in der Sitzung des Kollegiums am 9. Oktober 2000 informiert (vgl. hierzu Antwort zu Frage 12). Das o. a. Schreiben wurde daraufhin am 10. Oktober 2000 von Bundesminister der Finanzen, Hans Eichel, beantwortet.

45. Wann und inwieweit ist der Bundesminister der Finanzen, Hans Eichel, über Ergebnisse des ggf. von ihm Veranlassten informiert worden?

Siehe Antwort zu Frage 44.

46. Wie hoch ist der Personalaufwand für die Auswertung der Schweizer Leuna-Ermittlungsakten beim Generalbundesanwalt anzusetzen?

Mehrere Staatsanwälte haben die knapp 60 von der Schweiz übergebenen Aktenbände mit insgesamt rund 16 500 Blatt überprüft. In großem Umfang waren dazu auch Übersetzungen erforderlich.

47. Inwieweit kann eine französische Ausschreibung im Schengener Informationssystem Rechtsgrundlage für Beamte des Bundeskriminalamtes (BKA) sein und dazu beitragen, dass ein Deutscher nach Frankreich ausgeliefert wird?

D. H. war durch die französischen Behörden im Schengener Informationssystem zur Festnahme ausgeschrieben. Artikel 95 Abs. 5 2. Alt. SDÜ (Schengener Durchführungsübereinkommen) sieht vor, dass in Fällen, in denen die Festnahme zwecks Auslieferung durch eine ersuchte Vertragspartei nicht möglich ist, diese Vertragspartei (hier: Deutschland) die betroffene Ausschreibung als Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung zu behandeln hat. Damit besteht für Deutschland eine ständige Verpflichtung zur Aufenthaltsermittlung. Alle Informationen zum aktuellen Aufenthalt des Gesuchten sind dem ersuchenden Vertragsstaat mitzuteilen. Der Vertragsstaat, auf dessen Gebiet sich der Gesuchte diesen Informationen zufolge aufhalten soll, kann ebenfalls unterrichtet werden, damit die Information über den Aufenthaltsort ggf. unverzüglich verifiziert werden kann.

Die Beamten des BKA sind bei der Festnahme des D. H. nicht selbst tätig geworden. Sie waren bei dessen Festnahme durch die österreichischen Behörden in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft Augsburg anwesend, um ggf. im Rahmen eines bestehenden Zielfahndungsauftrages gegen eine mögliche Kontaktperson

des D. H. fahndungsrelevante Informationen erlangen zu können. Die Festnahme durch die österreichischen Behörden erfolgte auf der Basis der internationalen Ausschreibung der französischen Behörden im Schengener Informationssystem. Die Entscheidung über eine Auslieferung an Frankreich oblag allein den österreichischen Behörden.

48. Ist das Verhalten des BKA im Fall der Festnahme des deutschen Staatsangehörigen, Kaufmanns und Lobbyisten D. H. unter strafrechtlichen Gesichtspunkten geprüft worden und wenn ja, welches ist das Ergebnis dieser Prüfung?

Hierzu bestand kein Anlass.

49. Ist der als „Ermittlungsführer“ in der politischen Verantwortung von Bundeskanzler Gerhard Schröder tätig gewesene frühere Innenminister von Nordrhein-Westfalen, Dr. Burkhard Hirsch, auch im Jahr 2001 noch tätig gewesen und wenn ja, aufgrund welcher Veranlassung?

Dr. Burkhard Hirsch ist nach dem Abschluss seiner Tätigkeit am 14. November 2000 nicht mehr als Ermittlungsführer im Bundeskanzleramt tätig gewesen.

50. Wenn ja, wie lässt sich diese Tätigkeit in Einklang bringen mit der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Tätigkeit und Auftreten des ‚Sonderermittlers im Bundeskanzleramt‘ “ (Bundestagsdrucksache 14/4915, Frage 3), nach der die Arbeit von Dr. Burkhard Hirsch beendet ist, und wie ist diese Tätigkeit zu verstehen angesichts dessen Erklärung im 1. Untersuchungsausschuss, er habe seine Tätigkeit als „Ermittlungsführer“ am 14. November 2000 formell abgeschlossen (Protokoll der 72. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses der 14. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vom 5. April. 2001, S. 6)?

Entfällt, vergleiche Antwort zur Frage 49.

51. Hat Dr. Burkhard Hirsch im Jahr 2001 Einsicht in Akten im Verantwortungsbereich der Bundesregierung erhalten und wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?

Dr. Burkhard Hirsch erhielt im Jahr 2001 Einsicht in einen Vermerk der Staatsanwaltschaft Bonn, der dem Bundeskanzleramt zur Stellungnahme zugesandt worden war. Da sich dieser Vermerk mit den Ergebnissen der Vorermittlungen befasst, war es für eine Evaluierung notwendig, Dr. Burkhard Hirsch um eine Stellungnahme zu bitten. Die in dem Vermerk aufgezeigten Tatsachen waren ihm ausnahmslos bereits durch seine eigene Ermittlungstätigkeit bekannt.

52. Ist der Bundesregierung der in der Zeitung „DIE ZEIT“ vom 15. November 2001 erwähnte Brief des Dr. Burkhard Hirsch an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Bonn bekannt und wenn nein, warum nicht?

Dr. Burkhard Hirsch hat der Bundesregierung ein Exemplar seiner zur Vorbereitung seiner Anhörung durch die Staatsanwaltschaft Bonn verfassten persönlichen Bewertungen zur Kenntnisnahme übersandt.

53. Unter welchem Datum wurde dieser Brief geschrieben und wer trägt dafür die fachliche und die politische Verantwortung?

Das Schriftstück hat das Datum 5. September 2001 und liegt, wie schon die von Dr. Burkhard Hirsch gewählte Bezeichnung „persönliche Bewertungen“ aussagt, in alleiniger Verantwortung des Verfassers.

54. Hat die Bundesregierung die in diesem Zusammenhang genannten Akten dem 1. Untersuchungsausschuss der 14. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vollständig zugänglich gemacht?

Die Bundesregierung hat dem 1. Untersuchungsausschuss der 14. Wahlperiode die durch Beweisbeschluss beigezogenen Akten – soweit sie von der früheren Bundesregierung überlassen wurden – vorgelegt.

55. Trifft die Aussage in dem erwähnten „ZEIT“-Artikel zu, Dr. Burkhard Hirsch habe Fakten gesammelt, neue Hinweise gegeben und Fährten gelegt?

Zeitungsartikel werden von der Bundesregierung grundsätzlich nicht kommentiert.

56. Inwieweit ist die Bundesregierung über diese Tätigkeit von Dr. Burkhard Hirsch informiert?

Siehe Antwort zu Frage 55.

57. Sollte es tatsächlich neue Erkenntnisse geben, warum wurde in diesem Fall der 1. Untersuchungsausschuss der 14. Wahlperiode des Deutschen Bundestages nicht informiert?

Die Bundesregierung hat den 1. Untersuchungsausschuss der 14. Wahlperiode zu jeder Zeit über die ihr vorliegenden den Untersuchungsgegenstand betreffenden Erkenntnisse informiert.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333